

Kaiserliche Bestätigung des Gundaker von Liechtenstein im Jahr 1633 verliehenen großen Palatinats. Konz. Wien, 1719 Januar 23, AT-ÖStA, AVA, RAA 249.18, fol. 1r–5r.

[fol. 1r] Bestätigung des seinem ahnherrn Gundaker fürsten von Liechtenstein¹ und seinem jedesmaligen erstgeborenen sohn unter 14. November 1633 verliehenen großen palatinats².
Wien, 23. Jänner 1719.

Fürst von Liechtenstein Anton Florian³, kaiserlicher geheimer rath und oberster hofmeister
(VB 7367)

[fol. 2r linke Spalte] Confirmatio palatinatus maioris⁴ für den kayserliche geheimben rath und obristen hoffmeister Anthon Florian fürsten von Lichtenstein, seine männliche erben alß besitzern deß neuen fürstenthumbs Lichtenstein.
Wien, den 23. Januarii 1719.
Eberhard⁵ manu propria

Bestätigung des seinem ahnherrn Gundaker fürsten zu Liechtenstein und seinem jedesmaligen erstgeborenen sohne unterm 14. Novembris 1633 verliehenen grossen palatinats.
Wien, 23. Jänner 1719.

Fürst von Liechtenstein, Anthon Florian, kaiserlicher geheimer rath und oberster hofmeister
Revidi⁶, den 12. Januarii den 1721.
E. F. v. Glandorff⁷ manu propria⁸
(VB 7367)

¹ Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 4; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 124 und Stammtafel II.

² Das große Palatinat war ein vom Kaiser verliehenes Privileg zur Ausübung von Reservatsrechten. Im Gegensatz zum kleinen Palatinat war es territorial nicht begrenzt und erblich. Damit verbunden war das Recht zur Erhebung in den Adelsstand, zur Legitimation unehelicher Kinder, zur Bestätigung von Adoptionen, für Volljährigkeitserklärungen, weiterhin die Ernennung von Notaren, die Erteilung akademischer Würden usw. Der Begriff leitete sich von der lateinischen Bezeichnung für den Hoffalzgrafen (*comes palatinus*) ab. Die Hoffalzgrafen waren im Palast bzw. Hof des Herrschers privilegierte Amtsträger. Vgl. Ludwig BIEWER, Eckart HENNING (Berab.), *Wappen. Handbuch der Heraldik*, Köln-Weimar-Wien 2017, S. 245; Erwin SCHMIDT, *Die Hoffalzgrafenwürde an der hessen-darmstädtischen Universität (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Giessen 23)*. Sonderdruck aus: *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins* 57 (1972), Giessen 1973, S. 2–4.

³ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzzeiger und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁴ „Confirmatio palatinatus maioris“: Bestätigung des großen Palatinats

⁵ unbekannter Kanzlist.

⁶ Nochmals durchgesehen.

⁷ Franz Ernst Edler von Glandorf, kaiserlicher Hofrat und geheimer Reichshofratsekretär. Vgl. *Kaiserlicher und königlicher, wie auch erzhertzoglicher und dero Residenzstadt Wien Staats- und Stands-Kalender*, Wien 1723, S. 125.

⁸ eigenhändig.

[fol. 2r rechte Spalte] Wir, Carl VI.⁹ (titel maior¹⁰) bekennen öffentlich mit dießem brieff und thuen kundt allermänniglich, demnach wir dem (titel) Anthon Florian fürsten von Lichtenstein in gnädigster erweg- und betrachtung seiner sowohl umb weyland unßere glorwürdigste vorfahren am Reich¹¹ römische kayßere, hochstseeligster gedächtnuß, und unser Ertzhauß¹², nicht weniger unß selbstnen habende fürtrefflichen und ungemeyn groß- und stattlichen verdiensten, alß auch mehr anderen unsern kayserliches gemüth hierzu bewogenen ursachen, zu einem wahren merckmahl unßerer seiner liebden¹³ und dero gesambten fürstlichen haube zu tragenden gnädigsten neigung die von deroselben an sich erkauffte reichsgraff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzenden und künfftig von ihro und ihren männlichen erben erkauffenden oder durch anderen rechtmässigen titel überkommenden und dießem neuen [fol. 2v] fürstenthumb einverleibenden immediat herrschafften und gütern in ein unmittelbares reichsfürstenthumb unter heutigen dato gnädigst erhoben und das schloß und marck Vadutz mit veränderung ihres ubrigen nahmens mit dem nahmen Lichtenstein begnadet haben.

Und unß nun seine, deß fürstens Anthon Florians von Lichtenstein, liebden, in unterthänigkeit angelangt und gebetten, daß wir auch die von weylnad unßerm vorfahren am Reich römischen kayßer Ferdinando II.¹⁴ glorwürdigster gedächtnus, dero ähnel Gundagger fürsten von Lichtenstein und einem jeden zeitlichen deß fürstlich-lichtensteinischen haubes erstgebohrnen, den 14. Novembris 1633 allermildest ertheilte besondere ehr und würde unßerer und unßerer nachkommen am Heyligen Römischen Reich kayserlichen pfaltz- und hoffgrafen zu latein comites palatini genandt, wie auch die denenselben gnädigst verliehene kayserliche privilegia, gnaden, [fol. 3r] freyheiten, vorthelle, recht und gerechtigkeiten auff ob gedachten neuen fürstenthumbs Lichtenstein jetz- und künfftige besitzere auß kayserlicher machtvollkommenheit zu übertragen und alß jetzt regirender römischer kayßer zu bestettigen gnädiglich geruheten, wie solche von worth zu wort hernach geschriben stehen und also lauthen.

(Inserantur privilegia maioris palatinatus)

So haben wir in gnaden angesehen, solche ob ernandtes fürstens von Lichtenstein, liebden, gehorsambste bitte, auch die hochansehentliche, getreu und wohl ersprießliche vielfältige dienste, welche seine liebden, unsers hochgeehrtesten herrn vatters¹⁵ und freundlich geliebtesten herrn bruders¹⁶, kayserliche mayestät, mayestät und liebden, liebden, höchstseeligsten andenckens, wie auch dem Heyligen Römischen Reich und unßerm Ertzhauß, in sonderheit aber unß von [fol. 3v] unßerer jugend an alß unser damahliger ober- und nunmehriger obrister hoffmeister zu kriegs und

⁹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.

¹⁰ In einer Ausfertigung sollen alle Titel einfüg werden.

¹¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

¹² Haus Österreich.

¹³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

¹⁴ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, Ferdinand II.; in: NDB 5 (1961), S. 83–85.

¹⁵ Leopold I. aus dem Haus Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, Leopold I., Wien 2003.

¹⁶ Joseph I. aus dem Hause Habsburg (26. Juli 1678–17. April 1711) war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

friedens zeiten mit ohnermüdetem fleiß, großer sorgfalt, vorsichtigkeit und eyffer in mannigfaltige weege erwiesen haben, auch fürohin gegen schluß unaußsetzlich zu thuen und zu erzeigen unterthänigst erbiethig seind, auch wohl thuen können, mögen und sollen.

Und darumben mit wohl bedachtem muth, gutem rath und rechtem wißen seiner, deß fürsten von Lichtenstein, liebden, nicht allein ob gedachte ehr und würde unßerer kayserlichen pfaltz- und hoffgraffen, auch alle und jede ob geschriebene kayserlichen gnaden, freyheiten, zulassungen, vorthailen, recht und gerechtigkeiten in allen und jeden ihren worthen, clausulen, puncten, articulen, innhalt, mein- und begreiffungen, alß römische kayßer gnädiglich confirmirt, bekräftiget und bestettiget, sondern auch auff dero erben und jedesmahligen erstgebohrnen, deß fürstlich-lichtensteinischen haußes besitzern ob- [fol. 4r] gemelten fürstenthumbs Lichtenstein dieselbe sambt und sonders übertragen, confirmiren, bestettigen, bekräftigen und übertragen dieselbe auch hierauff von römisch kayserlicher machtvollkommenheit, waß wir daran von rechts und billigkeit wegen zu bestettigen, zu bekräftigen und zu übertragen haben. Und meinen, setzen und wollen, daß die ob verstandene kayserlichen gnaden, freyheiten, zulassungen, vorthailen, recht und gerechtigkeiten, auch dieße unßere bestettigung, bekräftigung und übertragung in allen und jeden worthen, clausulen, innhalt und begreiffungen kräftig und mächtig seye, steth und vest gehalten worden und seine, deß fürstens, liebden, auch dero eheliche mannliche leibs erben alß besitzere mehr besagten fürstenthumbs Lichtenstein sich derselben freyen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von unß und unßeren nachkommen am Reich und sonst männiglich ungehindert.

Gebiethen darauff allen und jeden churfürsten, fürsten, geist- und weltlichen, prælaten, graffen, [fol. 4r] freyen, herrn, rittern, knechten, landmarschallen, landshaubtleuthen, landvögten, hoffrichterern, landrichterern, leut richterern, vitzdomben, vögten, pflegern, verweßern, ambleuthen, schultheißen, burgermeistern, richtern, urthelsprechern, räthen, bürgeren, gemeinden und sonst allen anderen unßern und deß Reichs, auch unßerer erbkönigreich fürstenthumb und landen unterthanen und getreuen, waß würden, stand oder weewens die seyen ernstlich und vestiglich mit dießem brieff und wollen, daß sie mehr erwehnten unsern kayserlichen geheimben rath und obristen hoffmeister Anthon Florian fürsten von Lichtenstein, seine erben und jedesmahligen fürstlich-lichtensteinischen erstgebohrnen besitzern offft angeregten fürstenthumbs Lichtenstein bey ob einverleibten kayserlichen gnaden, freyheiten, zulassungen, ehren, würden, vorthail, recht und gerechtigkeiten, auch dieser unser kayserliche bestettigung, bekräftigung und übertragung gänzlich bleiben, sie deren geruhiglich [fol. 5r] gebrauchen und genießen lassen und daran nicht hindern, irren, bekümmern oder beschwehren, noch das jemand anders zu thuen gestatten, in keine weiß, noch weeg, alß lieb einem jeden seye unßere und deß Reichs schwehre ungnad und straff und darzu die pöen¹⁷ in ob berührtem kayßers Ferdinands II. brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offft er freventlich hierwider thete, unß halb in unser und deß Reichs Cammer und den andern halben theil mehr offft erwehnter seiner, deß fürstens von Lichtenstein, liebden, und dero erben, besitzern deß viel gedachten fürstenthumbs Lichtenstein unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit urkundt dieße brieffs besiegelt mit unßerm kayserlichen anhangeden insiegel, der geben ist in unser stadt Wien, den 23. monaths Januarii nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im 1719., unßerer Reiche deß Römischen im 9. deß Hispanischen im 15., deß Hungarischen und Böheimischen aber auch im 9. jahrs.

¹⁷ Strafe.